



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
16(14)0541(13)
geladener VB zur Anhörung am
25.5.09_e-Card
20.05.2009

Stellungnahme der Bundesärztekammer¹

zu dem Antrag der FDP: Moratorium für die elektronische Gesundheitskarte
(BT-Drs. 16/11245)

sowie dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gewährleisten (BT-Drs. 16/11289)

Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages

am 25. Mai 2009

Berlin, 20.Mai 2009

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

¹ Vorbehaltlich der Beschlusslage des 112. Deutschen Ärztetages vom 19. – 22.5.2009 in Mainz

I.

FDP:

Moratorium für die elektronische Gesundheitskarte

Die Bundesärztekammer stimmt voll mit der Einschätzung des Antrages überein, dass die Einführung der eGK keinesfalls übereilt erfolgen darf: „sie muss äußerst sorgfältig vorbereitet und im Hinblick auf Datensicherheit, Freiwilligkeit, Gewährleistung eines vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnisses und Praktikabilität in der täglichen Anwendung gesichert sein.“

Vor dem Hintergrund, dass die Frage der Datensicherheit der Telematikinfrastruktur nach wie vor für viele Beteiligte von essentieller Bedeutung und durch unabhängige Gutachter nicht belegt ist, kritisiert die Bundesärztekammer, dass die gematik mbH - ein Jahr nach Beschlussfassung der Vergabe eines Sicherheitsgutachtens durch die Gesellschafterversammlung – dieses Gutachten noch nicht vorgelegt hat. Bedenken konnten so nicht bestätigt oder auch widerlegt werden, währenddessen das Projekt vorangetrieben wird.

Neben der Überprüfung der technischen Konzepte durch unabhängige Gutachter hält die Bundesärztekammer einen zweistufigen Testansatz für das weitere Vorgehen im eGK-Projekt für unerlässlich:

1. Tests der neuen eGK mit den dazu gehörigen Komponenten (Lesegeräten etc.) im Rahmen von **Kreuztests**.

Zeigt dieser Test positive Ergebnisse sind die Voraussetzung geschaffen, dass mit der Ausgabe von eGK-fähigen Lesegeräten im Rahmen des Basis-Rollouts fortgesetzt werden kann. Diese Verzögerung ist in Kauf zu nehmen; sorgt sie nicht zuletzt für erhöhte Akzeptanz der Ärzteschaft gegenüber dem Basis-Rollout. Wenn der Ausstattungsgrad neuer Lesegeräte von 95% erreicht ist, sind die Voraussetzungen erfüllt, damit die gesetzlichen Krankenkassen elektronische Gesundheitskarten an ihre Versicherten ausgeben können. Die schützenswerten Versichertenstammdaten liegen bei Ausgabe im geschützten Bereich der eGK. Die zum Einlesen dieser Daten notwendigen Komponenten werden von den Krankenkassen finanziert; falls es sich als notwendig erweist, hat die gematik die technischen Spezifikationen entsprechend zu ändern.

2. Jede Anwendung (z. B. update der Versichertenstammdaten, Füllen der Notfalldaten auf der eGK, Einführung eRezept etc.) wird in einer wirklichen Testumgebung – **100.000er Tests** - ausführlich getestet.

Jede neue Anwendung muss in einem mindestens 2 Quartale andauernden Test geprüft werden. Auch ist nicht nur die konzeptionelle Bewertung, sondern ebenso die praktische Testung dezentraler Speichermedien durchzuführen. Ein neu einzurichtender „Ärztlicher Beirat“ unter Leitung der zuständigen Ärztekammer entscheidet, ob die neue Anwendung ausgereift ist, d. h. zu keinen bzw. nur zu vertretbaren Belastungen in den Arztpraxen führt und friktionsfrei in die bestehenden Abläufe in den Arztpraxen eingeführt werden kann. Die Ärzteschaft ist nicht bereit, unausgereifte Technik und Anwendungen im Praxisalltag verordnet zu bekommen.

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der medizinischen Daten in der Telematikinfrastruktur müssen entkräftet werden, ein seriöser Test der Komponenten und Anwendungen gewährleistet und die Praktikabilität der neuen Funktionen der eGK belegt sein, dies sind neben der Freiwilligkeit die Voraussetzung für Akzeptanz der Ärzteschaft, aber auch der Patienten gegenüber dem eGK-Projekt.

II.

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gewährleisten

Die Bundesärztekammer stimmt voll mit der Ausrichtung des Antrages überein, dass das Freiwilligkeitsprinzip nicht nur für Patientinnen und Patienten sondern auch für Ärztinnen und Ärzte gelten muss. Ärztinnen und Ärzte müssen selbst entscheiden können, ob sie am Online-Betrieb der elektronischen Gesundheitskarte teilnehmen wollen.

Die Bundesärztekammer begrüßt, dass der Antrag die Sorge vieler Ärztinnen und Ärzte aufnimmt, dass die besondere Vertrauenswürdigkeit des Patient-Arzt-Verhältnis Schaden nehmen könnte, indem die Politik und Krankenkassen mit der Einführung der eGK das Kontroll- und damit auch das Steuerungspotential der Informationstechnik weiter ausschöpfen will.

Auch die Aufforderung des Antrages, die Kommerzialisierung von Patientendaten zu verhindern, deckt sich mit der Beschlusslage des 111. Deutschen Ärztetages.

Die Bundesärztekammer teilt die Auffassung, dass die flächendeckende Einführung IT-gestützter Prozesse in das Gesundheitswesen die Erhöhung der Medienkompetenz aller Beteiligten notwendig macht. Zutrauen in die Vertraulichkeit der Telematikinfrastruktur sowie Praktikabilität und Nutzen der neuer Anwendungen für Patient und Arzt schaffen die Grundlagen für Akzeptanz.